

Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im anerkannten Ausbildungsberuf Zweiradmechatroniker/-in

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Berlin hat am 25. November 2015 gemäß §§ 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 der Handwerksordnung (HwO) folgende Beschlussfassung ihres Berufsbildungsausschusses vom 8. Mai 2015 nach § 41 HwO angenommen:

Die Lehrlinge im anerkannten Ausbildungsberuf Zweiradmechatroniker/-in haben ab dem ersten Ausbildungsjahr an überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Unterweisungsmaßnahmen erfolgen in ihrer Zielsetzung, ihrem Umfang und ihrem Inhalt nach den vom Heinz-Piest-Institut erarbeiteten, von der zuständigen Senatsverwaltung/dem zuständigen Bundesministerium anerkannten Rahmenlehrplänen für die Durchführung von Lehrgängen der überbetrieblichen beruflichen Grundbildung und der überbetrieblichen beruflichen Bildung zur Anpassung an die technische Entwicklung im Zweiradmechaniker-Handwerk nach folgender Maßgabe:

ab 1. Ausbildungsjahr

G-ZR1/12 Grundlagen der Werkstoffbearbeitung, 1 Arbeitswoche

G-ZR2/12 Grundlagen der Elektrotechnik, 2 Arbeitswochen

2. bis 4. Ausbildungsjahr:

Schwerpunkt Fahrradtechnik:

ZR1/05 Fahrwerkstechnik, 1 Arbeitswoche

ZR-F1/05 Herstellen und Montieren eines Fahrrades, 1 Arbeitswoche

ZR-F2/05 Instandhalten von Fahrradkomponenten, 1 Arbeitswoche

ZR-F3/05 Kundenorientiertes Handeln und Verkaufstechniken, 1 Arbeitswoche

Schwerpunkt Motorradtechnik:

ZR1/05 Fahrwerkstechnik, 1 Arbeitswoche

ZR-M1/05 Diagnose von Zünd- und Ladesystemen, 1 Arbeitswoche

ZR-M2/05 Diagnose von Motor, Antrieb, Gemischaufbereitung und Abgasreinigung, 1 Arbeitswoche

ZR-M3/05 Diagnose von Management,

Komfort- und Sicherheitssystemen, 1 Arbeitswoche

Träger der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen ist die Zweiradmechaniker-Innung Berlin. Die Unterweisungen finden in den Bildungsstätten der Handwerkskammer Berlin statt. Die Auszubildenden haben ihre Lehrlinge für diese Maßnahmen freizustellen. Soweit die durch überbetriebliche Unterweisungslehrgänge, einschließlich etwaiger Internatsunterbringung und Fahrten zwischen betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildungsstätte, entstehenden Kosten nicht anderweitig gedeckt sind, haben sie die Auszubildenden zu tragen. Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Magazin der Handwerkskammer Berlin in Kraft. Die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen hat am 26. November 2015 den Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Berlin genehmigt. Berlin, 1. Dezember 2015

Stephan Schwarz Jürgen Wittke
Präsident Hauptgeschäftsführer